

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

12 (20.10.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Oktober

1925.

Inhalt: Dienstaufgaben. — Bekanntmachungen: Austrittserklärung von Schülern aus dem Religionsunterricht. — 41. Kongress für Innere Mission in Dresden. — Gründung eines evang. Kirchenfonds in Muggensturm. — Auswandererfürsorge. — Anfertigung von Inhaltsverzeichnis zu Kirchenbüchern. — Errichtung eines Diasporapfarramts in Stetten a. L. N. — Warnung vor Sammlungen. — Kirchenammlung für das Müttererholungsheim in Königsfeld. — Kirchliche Rundschau. — Anbringung von Antennenanlagen an den Kirchtürmen. — Kirchliche Trauungen. — Errichtung von Vikariaten. — 1600 jähriges Gedächtnis des Nizänischen Glaubensbekenntnisses. — Schutz der Kirchen gegen Feuergefahr. — Melanchthonverein für Schülerheime. — Texte für den allgemeinen Buß- und Bettag. — Zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1925. — Bad. Landesbibelgesellschaft. — Bekämpfung des Alkoholismus.

Dienstaufgaben.

Entscheidung der Kirchenregierung.

Ernannt wurde am 15. September d. J. Pfarrer Hans Philipp in Mittelschellenz gemäß § 65 KB zum Pfarrer in Hohensachsen.

Todesfall.

Gestorben ist am 28. September d. J. Wirkl. Geheimerat Exzellenz D. Dr. Eduard Uibel, ehemals Präsident des Evang. Oberkirchenrats.

Bekanntmachungen.

DKR. 23. 9. 1925. Austrittserklärung von Schülern aus dem Religionsunterricht betr.

Der § 28 Abs. 3 der staatsministeriellen Verordnung vom 18. April 1925 über die Einrichtung von Fachschulen (VBl. S. 44 ff.) hat insofern zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben, als verschiedene Dekanate glaubten, die Bestimmung dieses Paragraphen auch auf Austrittserklärungen von Schülern aus dem Religionsunterricht anwenden zu sollen. Dieser Paragraph hat aber nur Rücksichtserteilung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtfächern, also auch in Religion, im Auge in Fällen, in denen es dem Schüler, der an und für sich ganz gerne am Religionsunterricht teilnehmen möchte, aus dem oder jenem Grund, z. B. wegen weiter Ent-

fernung des Wohnortes vom Schulort, schwer oder unmöglich ist, am Unterricht teilzunehmen.

In allen Fällen aber, in denen ein Schüler erklärt, daß die weitere Teilnahme am Religionsunterricht seiner religiösen Überzeugung widerspreche, ist nach wie vor nach unserer Bekanntmachung vom 24. 3. 1925 (VBl. S. 22) zu verfahren.

DKR. 23. 9. 1925. Den 41. Kongress für Innere Mission in Dresden betr.

Wir weisen auf die im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, erschienenen „Verhandlungen des 41. Kongresses für Innere Mission in Dresden“ hin und empfehlen die Anschaffung aus örtlichen Mitteln für die Bücherei des Pfarramtes. Besonders machen wir aufmerksam auf die Aus-

Reg. A. 1

führungen über Bekämpfung der Selbstmordneigung (S. 155 ff). Es empfiehlt sich, in der Predigt, im Konfirmandenunterricht und in den Besprechungen der Jugendvereine bei passender Gelegenheit vor dem Selbstmord zu warnen und auf die die Selbstmordgefahr überwindende Kraft des Glaubens und der Liebe hinzuweisen, auch den Gemeindegliedern vermehrte Gelegenheit zur Beichte und zu seelsorgerlicher Beratung zu geben.

D.R.N. 23. 9. 1925. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Muggensturm betr.

In der Diasporagemeinde Muggensturm, Kirchenbezirk Baden, ist mit staatlicher Genehmigung als Stiftung ein evangelischer Kirchenfonds zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der dortigen Evangelischen gegründet worden.

D.R.N. 23. 9. 1925. Auswandererfürsorge betr.

Wir weisen empfehlend hin auf das Heft: „Auswanderung nach Brasilien und Argentinien — Ein Ratgeber für deutsche evang. Auswanderungswillige“ von Pastor M. Dedekind 2. Aufl. 1925. Es ist durch den Verfasser (Elberfeld, Augustastr. 151) zum Preise von 25 Pf. einzeln, je 20 Pf. von 10 Stück ab, 18.— R.M. von 100 Stück ab zu beziehen.

D.R.N. 23. 9. 1925. Anfertigung von Inhaltsverzeichnissen zu Kirchenbüchern betr.

Archivar Dr. Weiß in Mönchweiler hat sich erboten, Inhaltsverzeichnisse zu alten Kirchenbüchern anzufertigen.

Soweit wir feststellen können, ist Dr. Weiß sachkundig und zuverlässig. Wir haben mit Dr. Weiß eine Vereinbarung über die Art der Ausführung der Arbeiten und über die Vergütung getroffen und stellen den Pfarrämtern anheim, im Bedarfsfalle von dem Angebot des Dr. Weiß Gebrauch zu machen. Ein ausschließliches Recht auf Ausführung der Arbeiten hat Dr. Weiß nicht.

D.R.N. 23. 9. 1925. Die Errichtung eines Diasporapfarrens Stetten a. f. M. betr.

Für einen Teil der früher vom Pfarramt Meßkirch kirchlich bedienten Orte ist ein neuer Diasporabezirk Stetten a. f. M. mit dem Sitz des Diasporapfarrers auf dem Heuberg gebildet worden.

Der Bezirk umfaßt folgende Orte aus dem Amtsbezirk Meßkirch:

Gutenstein, Hartheim, Hausen im Tal, Heinstetten, Langenbrunn-Werenwag, Neidingen, Nusplingen, Oberglashütte, Schwenningen und Unterglashütte.

Der Diasporabezirk Stetten a. f. M. wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

Die Orte Gutenstein, Hausen im Tal, Langenbrunn-Werenwag und Neidingen werden z. B. von dem Evang. Pfarramt in Sigmaringen (Hohenzollern) pastoriert.

D.R.N. 24. 9. 1925. Warnung vor Sammlungen betr.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß und der badische Minister des Kultus und Unterrichts warnen vor einer Geldsammlung, die der armenische Arzt Dr. Baronigian in Köpchenbroda bei Dresden als Gründer und Leiter eines „Armenischen Hilfskomitees zur Unterstützung ärztlicher Mission und Evangelisation E. W.“ im ganzen Reichsgebiet veranstaltet, da gegen die Zuverlässigkeit der Sammlungsleitung ernste Bedenken bestehen. Wir geben zur Beachtung hiervon Kenntnis.

D.R.N. 26. 9. 1925. Kirchenammlung für das Müttererholungsheim in Königsfeld betr.

Dem Evang. Frauenverband für Innere Mission ist es möglich gewesen, in Königsfeld ein Haus zu erwerben, das für 20—25 Gäste Raum hat, ganz eingerichtet ist und sich als Erholungsheim vorzüglich eignet. Seit 2½ Jahren betreibt der Verband Fürsorge für erholungs-

bedürftige Frauen, besonders Mütter. Er ist dabei auf das freundliche Entgegenkommen des Landesvereins für Innere Mission und des Diakonissenmutterhauses Kaiserswerth angewiesen, die in der Villa Charlottenruhe (Herrenalb) und Haus Gottesstreu (Badenweiler) den Erholungsbedürftigen Unterkunft, Verpflegung und Fürsorge gewährten. Nun aber sind beide Häuser durch Aufgaben im Bereich ihrer Besitzer so in Anspruch genommen, daß der Frauenverband nicht mehr auf ihre Gastfreundschaft rechnen kann. Wieder und wieder war er daher gezwungen, um Aufnahme nachsuchende Mütter zu vertrösten oder gar abzuweisen. Deshalb glaubte der Verband, das Angebot in Königsfeld nicht zurückweisen zu dürfen. Hier findet er alles vereinigt, was ihm wünschenswert erscheint: stärkende Höhenluft, Stille, Waldesnähe, freundliche Umgebung und die Möglichkeit, seinen Gästen neben der leiblichen auch geistige Stärkung zu bieten. Eine frühere Strassburger Diakonisse wird die Leitung übernehmen.

Seit der Frauenverband die Fürsorge treibt, konnte er sich davon überzeugen, wie segensreich sie ist. Eine ganze Reihe von Frauen, besonders aus Mittelstandskreisen, kam vollkommen erschöpft an und konnte gestärkt nach Hause und zu den Pflichten in der Familie zurückkehren.

Um nun mitzuhelfen, die große Schuldenlast, die der Verband durch den Erwerb des Hauses auf sich genommen hat, möglichst rasch zu vermindern, ordnen wir an, daß am **Sonntag, den 6. Dezember d. J. (2. Advent)** eine **Landeskirchenversammlung** für das Müttererholungsheim in Königsfeld in allen Gottesdiensten erhoben werde, die am **Sonntag, den 29. November** den Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen ist.

Der Ertrag der Sammlung ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

DKR. 26. 9. 1925. Kirchl. Rundschau betr.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 16. 1. 1924 BBl. S. 14. Die dort empfohlene Rundschau „Das Evangelische Deutschland“ erscheint neuerdings wöchentlich. Der Bezugspreis von vierteljährlich 1,75 R. zuzüglich Postbestellgeld für das Blatt ist so niedrig, der Inhalt des Blattes so reichhaltig, daß es viel mehr als bisher bestellt werden sollte. Das ausgezeichnet geleitete Blatt dürfte in keinem Pfarrhaus fehlen, da es über das Gesamtgebiet des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes berichtet. Aber auch in den kirchlichen Körperschaften und den Gemeinden verdient es möglichst weit verbreitet zu werden. Bestellungen an den Verlag Evang. Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, Postcheckkonto Berlin 6477.

DKR. 8. 10. 1925. Anbringung von Antennenanlagen an den Kirchtürmen betr.

Es sind wiederholt Gesuche hierher gerichtet worden, die Anbringung von Antennenanlagen an Kirchtürmen zu genehmigen. Wir haben bis jetzt in einzelnen Fällen den Gesuchen entsprochen. Mit Rücksicht auf die Häufung der Gesuche sowie die möglicherweise entstehenden Schäden und die Wirkung, die eine Antennenanlage oder gar mehrere Antennenanlagen auf die Schönheit eines Kirchturmes ausüben, sind wir genötigt, künftig anders zu entscheiden. Wir ersuchen die Pfarrämter, künftigen Antragstellern zu eröffnen, daß Gesuche hierher zwecklos sind, weil sie grundsätzlich abgelehnt werden.

DKR. 9. 10. 1925. Kirchl. Trauungen betr.

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß ordnen wir an, daß die Karwoche als „geschlossene Zeit“ zu gelten hat, während der keine Trauungen stattfinden sollen.

DNR. 9. 10. 1925. Die Errichtung von Vikariaten betr.

In Achern ist ein Vikariat errichtet worden.

DNR. 9. 10. 1925. 1600jähriges Gedächtnis des Nizänischen Glaubensbekenntnisses betr.

In Verfolg einer vom Deutschen Evang. Kirchenausschuß aufgenommenen Anregung stellen wir unseren Geistlichen anheim, beim diesjährigen Reformationsfest des 1600jährigen Gedächtnisses des Nizänischen Glaubensbekenntnisses zu gedenken und dabei auf die Bedeutung dieses Bekenntnisses auch für unsere evangelische Kirche hinzuweisen.

DNR. 10. 10. 1925. Schutz der Kirchen gegen Feuergefahr betr.

Nachstehend bringen wir aus einem vom Preuß. Feuerwehr-Beirat zum Schutz der Kirchen gegen Feuergefahr herausgegebenen Merkblatt*) zwei Abschnitte zum Abdruck, die sorgfältiger Beachtung durch die örtlichen kirchlichen Organe wert sind und wohl da und dort dazu beitragen werden, den vorhandenen Feuerchutz durch geeignete Maßnahmen, wenn dazu die vorhandenen Mittel ausreichen, zu verbessern.

**Lösch- und
Feuermeldeeinrichtungen.**

Zur möglichst schnellen Bekämpfung eines Brandes in größerer Höhe sind im Laufe der natürlichen Angriffswege oder jedenfalls von diesen ohne jede Schwierigkeiten erreichbare eiserne Steigeleitungen vorzusehen, die am unteren Ende Anschlußstutzen erhalten, an die die Kraftspritzen der in Frage kommenden Feuerwehren angeschlossen werden können; an den hauptsächlich in Frage kommenden Stellen an den Zugängen zum Dachstuhl der Kirche und im Turm sind Abzweigstutzen zum Anschluß der Feuerwehrschläuche anzubringen. Sind mehrere

*) Aus „Feuerpolizei“ Nr. 3 von 1925, Verlag von Ph. V. Jung in München.

Abzweige an einem Steigerrohr vorhanden, ist der Einbau von Absperrorganen vor jedem Abzweig unerlässlich.

Wo damit gerechnet werden muß, daß bei einem Turmbrande die Feuerwehr nicht mehr an den Brandherd herankommen kann, empfiehlt es sich, die Steigeleitungen so hoch wie irgend möglich zu führen und an ihren oberen Enden oder auch je nach Bedarf der Örtlichkeit an tieferen Stellen Löschbrausen oder Regenrohre anzuschließen, um im Brandfalle den Turm von unten aus unter Wasser setzen zu können. Manchmal wird sich die Führung eines Regenrohres längs der Firstpette des Dachstuhles der Kirche empfehlen, das durch ein besonderes Rohr mit Absperrventil mit der Steigeleitung verbunden wird.

Zur ersten Bekämpfung eines entstehenden Feuers sind für Kirchen geeignete, als zuverlässig erprobte Handfeuerlöcher an leicht zugänglichen Stellen in den einzelnen Höhenabschnitten bereitzustellen. Die Sicherung gegen Einfrieren der Handfeuerlöcher ist dabei zu berücksichtigen. Auch etwa bereitgestellte Wasserbehälter sind durch Einpackung und Salzzusatz gegen Einfrieren zu schützen.

Die Sicherstellung ausreichender Wasserentnahmestellen zur Entnahme großer Löschwassermengen in nicht zu großer Entfernung an der Kirche, tunlichst jedoch nicht lediglich innerhalb der bei einem Turmeinsturz bedrohten Gefährzone, ist ebenfalls von Bedeutung.

Bei Kirchenbauten, bei denen wegen ihrer Bauart die sofortige Meldung eines Brandes für ein Erfolg versprechendes Eingreifen der Feuerwehr unerlässlich ist, sind die für die Entstehung eines Brandes in erster Linie in Frage kommenden Stellen mit automatischen Feuermeldern auszurüsten. Es ist dabei zu beachten, daß die hierdurch bedingte Anzeige vom Ausbruch eines Brandes nur an einer Stelle erfolgt, die ständig unter Aufsicht steht.

Zur schnelleren Kenntlichmachung eines Feuers, das an Stellen ausgebrochen ist, wo es sonst leicht längere Zeit unbemerkt sich ausbreiten kann, können mit Erfolg nach außen führende Rauchabzüge nach Art von Dunströhren vorgesehen werden, deren obere Auslässe zum Schutze gegen Regen zweckmäßig nach unten gebogen werden.

Allgemeine und Betriebsvorschriften.

Wo irgend durchführbar, ist elektrischer Be- leuchtung in allen Räumen der Kirche der Vorzug zu geben, wobei natürlich hinsichtlich der Verlegung der Leitungen die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten sind. Provisorisch verlegte lose Leitungen dürfen, namentlich in Räumen, in denen Holzwerk vorhanden ist, nicht geduldet werden. Bei Verwendung anderer Beleuchtungsarten ist vor allem darauf zu achten, daß verbrennliche Stoffe wie Holzdecken, Holzwände, Vorhänge und dergl. nicht durch die Hizeinwirkung in Brand geraten können. Auch der Anbringung von Blakern (Handleuchtern) derartig, daß diese ihrerseits nicht die Hitze auf verbrennliche Holzteile weiterleiten können, ist große Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr bildet die elektrische Einrichtung zum Betriebe der Orgel, Glocken usw. Hier ist besonders darauf zu achten, daß Kurzschluß vermieden wird und die Widerstände nicht in Berührung mit Holzwerk und dergl. kommen. Hier sind Handfeuerlöcher grundsätzlich zu fordern.

Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten, wie Mineralöle und Spiritus, in den Räumen der Kirche ist zu unterlassen. Im Motorenraum, im Glockenstuhl usw. dürfen ölige Lappen niemals liegen bleiben, sondern sind nach Gebrauch sofort zu entfernen.

Alle Staubansammlungen sind zu verhindern. Täglich alle zwei Jahre muß gründliche Entstaubung vorgenommen werden. Anhän-

gungen von Überresten von Instandsetzungsarbeiten sind sofort zu entfernen, ebenso 1—2 mal jährlich alle Vogelnester.

Sämtliche Boden- und Dachräume sind leer zu halten, keinesfalls dürfen sie als Abstellraum für verbrennliche Stoffe, Gerümpel, alte Türen, Reservestühle, Bretter und dergl. benutzt werden.

Der Zutritt mit offenem Licht sowie das Rauchen ist in allen Dach- und Turmräumen durch Anschlag zu verbieten. Alle Instandsetzungsarbeiten der Dachdecker und Klempner, vor allem etwaige Teer- und Lötarbeiten, dürfen nur unter Aufsicht absolut zuverlässiger und mit den Gefahren völlig vertrauter Personen vorgenommen werden, nachdem während der Dauer der Arbeiten ausreichende Löschmittel sofort betriebsfähig bereitgestellt sind. Nach Beendigung der Arbeiten muß eine eingehende Besichtigung aller in Frage kommenden Räume stattfinden, bei der der Entfernung der Abfälle und der Untersuchung aller Arbeitsstellen größte Sorgfalt zu widmen ist.

Die Instandhaltung und periodische Prüfung aller Sicherheits- und Löcheinrichtungen ist sicherzustellen. Alle elektrischen Anlagen, Steigeröhre, Anschlußstücke, Heizeinrichtungen, sowie alle Stellen, an denen erfahrungsgemäß starke Staubansammlungen stattfinden, sind mindestens einmal jährlich auf ihre tadellose Beschaffenheit zu prüfen, alle Handfeuerlöcher mindestens vierteljährlich einmal.

Mit allen Sicherheitseinrichtungen, Zugangsmöglichkeiten sowie allen besonders gefährdeten Punkten in der Kirche oder deren nächster Umgebung muß die Ortsfeuerwehr genau vertraut sein und sich durch Besichtigungen und Übungen stets auf dem Laufenden halten.

DKM. 13. 10. 1925. Den Melancthonverein für Schülerheime betr.

Nachdem die Hausammlung des Melancthonvereins nunmehr die staatliche Genehmigung

erhalten und ihre Durchführung begonnen hat, empfehlen wir unseren Geistlichen wiederholt und nachdrücklich, dieses für unsere evangelische Kirche so wichtige Werk nach Kräften zu fördern und aufklärend und werbend zu wirken.

DKR. 13. 10. 1925. Die Texte für den allgemeinen Buß- und Bettag betr.

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Für den auf Sonntag, den 23. November d. J. bevorstehenden Buß- und Bettag bestimmen wir folgende Texte:

1. Für den Vormittagsgottesdienst:
 - a. Predigttext: Ev. Joh. 3, 19: „Das ist aber das Gericht, . . . denn ihre Werke waren böse.“
 - b. Schriftlesung: Klage. Jer. 3, 55–58: „Ich rief aber . . . und erlöset mein Leben.“
2. Für den Nachmittagsgottesdienst: Röm. 5, 20: „Das Gesetz aber ist . . . viel mächtiger worden.“

Indem wir darauf vertrauen, daß die Geistlichen unserer Landeskirche den Inhalt der vorgezeichneten Texte ihren Gemeinden recht wirksam ans Herz legen, wünschen wir hierzu den reichsten Segen des Herrn.

DKR. 13. 10. 1925. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1925 betr.

Nachstehende 16 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. René Buchali von Heidelberg,

2. Wilhelm Clormann von Weilheim a. d. T. (Württ.),
3. Fritz Eichin von Lörrach,
4. Albert Frank von Großsachsen,
5. Wilhelm Fuchs von Neckarhausen,
6. Erwin Götz von Pforzheim,
7. Karl Grimm von Eberbach,
8. Adolf Höflin von Karlsruhe,
9. Emil Hoffmann von Karlsruhe,
10. Wilhelm Karle von Karlsruhe,
11. Wilhelm Kaufmann von Heidelberg,
12. Walter Kirschbaum von Heidelberg,
13. Wolfgang Schmidt-Clever von Vogelbach,
14. Otto Schmitt von Heddesheim,
15. Franz Schulz von Pachten (Kreis Saarlouis),
16. Alfred Steidle von Eßlingen.

Bad. Landesbibelgesellschaft. Das seit Jahresfrist vergriffene **Bibl. Lesebuch für ev. Schulen (Bibel-Auszug)** ist bei der Württ. Bibelanstalt in Stuttgart wieder in neuer Auflage erschienen (Stuttg. Preisverz. Kat. Nr. 540) und kann von der Bad. Landesbibelgesellschaft zum Preis von 2 R. bezogen werden.

Beim Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16 erschien der „**Bericht über die 35. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus**“ 160 S. brosch. 3.— R., 10 Stück 20.— R., 50 Stück 75.— R. Er bietet zuverlässiges, neues Tatsachen- und Zahlenmaterial für die Bekämpfung des Alkoholismus. Das Heft kann zur Anschaffung bezw. Verbreitung empfohlen werden.